

Redaktionelle Korrektur der Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 2/2007, Seite 7

Der abgedruckte § 10 Abs. 3 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK) vom 05.12.2006 muss vollständig heißen:

(3) Liegt bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen des dritten Studienjahres nicht in jedem Fach der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Fachstudienmoduls aus dem ersten Studienjahr vor, muss sich die bzw. der Studierende gemäß § 21 Abs. 5 des SächsHG einer Pflichtberatung unterziehen.